Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
45/2008		07.03.2008	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Regionalentwicklung	10.03.2008
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Kultur und Bildung	12.03.2008
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	18.03.2008
☒ Kreisausschuss		01.04.2008
☒ Kreistag		16.04.2008

Inhalt:

Heilung der Plangenehmigung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 30.03.2006 zum Ausbau der Kreisstraße K 7315 "Bunter Wegweiser bis Koboltenhof"

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	
321.000,00 €	65100.94515	2008	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, alles Notwendige zu veranlassen, die mit Beschluss des OVG Berlin Brandenburg vom 15.06.2007 festgestellten Mängel der Plangenehmigung zum Ausbau der Kreisstraße K 7315 "Bunter Wegweiser bis Koboltenhof" zu beseitigen und damit eine rechtskräftige Genehmigung zu erwirken, aufgrund derer die Baumaßnahme abschließend durchgeführt werden kann.

zuständiges Amt:

Bau- und Liegenschaftsamt	Hubert Czerwinsky	Reinhold Klaus	Klemens Schmitz
	Amts-/Referatsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Dezernentin III	Marita Rudick	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)

19020000

Begründung:

Der Landkreis ist Baulastträger sowie Eigentümer der i. R. stehenden Straßenflurstücke der K 7315/020, die nachweislich seit ca. 1968 als solche gewidmet und seit 1970 grundbuchlich erfasst sind.

Das im Zuge der Kreisstraße K 7315/020 befindliche Brückenbauwerk 34 Ü 1 über die Bundesautobahn 11 mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m und einer lichten Weite von 43,40 m wurde per Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) vom 29.11.2002 genehmigt. Der Bau derselben wurde 2007 abgeschlossen. Die Baukosten lagen bei ca. 600.000,00 €.

Aufgrund des desolaten Streckenzustandes wurde die Erneuerung dieses Verkehrsweges in die Mittelfristigen Straßenbauprogramme 1998 – 2003 und auch 2004 - 2009 des Landkreises Uckermark als Maßnahme mit hoher Priorität aufgenommen und schließlich mit Plangenehmigung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) vom 30.03.2006 der Ausbau des Abschnitts „Bunter Wegweiser bis Koboltenhof“ gestattet. Die Genehmigung umfasst den Ausbau des betreffenden Streckenbereiches durch Einbau einer Asphaltdecke in einer Ausbaubreite von insgesamt 5,50 m zuzüglich 1,00 m Bankette und in ausgewählten Abschnitten das Anlegen von Entwässerungsmulden. Als Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme wurden 1 Otterdurchlass, 12 Amphibientunnel sowie 1.400m Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen. Gemäß § 39 Abs. 9 BbgStrG galt die Plangenehmigung als sofort vollziehbar, was den Landkreis zu weiteren Aktivitäten in der Sache autorisierte.

Mit Zuwendungsbescheid BE 28/06 – UM 4048 vom 24.11.2006 wurden durch den Landesbetrieb für Straßenwesen Eberswalde Fördermittel für eine Teilstrecke von 1.500 m ausgereicht. Die diesbezügliche Ausschreibung erfolgte per 11.12.2006. Dem folgten die ordnungsgemäße Submission am 09.01.2007 sowie die Vergabe des Auftrags am 24.01.2007.

Gegen die erteilte Plangenehmigung wurde durch den Naturschutzbund Deutschland (NABU) beim Verwaltungsgericht (VG) Potsdam per 20.04.2006 Klage erhoben.

Mit einem Antrag im einstweiligen Rechtsschutz beantragte der NABU mit 09.03.2007 (Posteingang VG Potsdam per 12.03.2007) die aufschiebende Wirkung der Klage (Hauptsacheverfahren). Das Rechtsmittel stand vor dem Hintergrund, dass im Plangenehmigungsverfahren zwingende naturschutzrechtliche Belange nicht vollumfänglich gewürdigt und beachtet wurden. Diese Klage wies das VG mit Beschluss vom 17.04.2007 ab. Aufgrund dessen legte der NABU mit Schriftsatz vom 19.04.2007 Beschwerde gegen die Entscheidung des VG beim OVG Berlin-Brandenburg ein. Das OVG ordnete per Beschluss vom 15.06.2007 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Plangenehmigung des MIR an. Im Ergebnis dieses Beschlusses ist es dem Landkreis nunmehr untersagt, die Baumaßnahme durchzuführen.

Um im Nachfolgenden den Abwägungsprozess zwischen möglichen Entscheidungsvarianten im weiteren Umgang mit dieser Kreisstraße zu erleichtern, sei auf folgende Sachverhalte ausdrücklich hingewiesen:

- Die Trassenführung dieser Straße ermöglicht den Anliegergemeinden, wie z. B. Melzow, Warnitz oder Neuhof, das Erreichen ihres Verwaltungssitzes in Gramzow auf direktem Weg.
- Zudem stellt dieser Verkehrsweg eine Verbindung für die Bürger zu Arztpraxen, Verkaufseinrichtungen oder Behörden - wie o. g. - dar.
- Vor diesem Hintergrund ist auch die Nutzung der Straße durch Rettungsfahrzeugen bei entsprechenden Einsätzen in diesen Anliegergemeinden zu beachten.
- Der ÖPNV nutzt diese Streckenführung für den zwingend notwendigen Schülerverkehr.
- Außerdem erfüllt der Landkreis mit der Erschließung über diese Buslinien auch Aufgaben der Daseinsvorsorge für nicht automobile Bürger.

Es sei an dieser Stelle ergänzend darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden ihre Verkehrskonzepte auf die weitere Nutzung und damit letztlich im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Nutzbarkeit dieser Strecke ausgerichtet haben. Dieser Umstand steht nicht nur vor dem Hintergrund der Interessen der Einwohner der einzelnen Gemeinden, sondern auch zunehmend vor dem Hintergrund der touristischen Erschließung der Region.

Im Ergebnis dieser Betrachtungen ergeben sich aus Sicht der Verwaltung die folgenden Entscheidungsalternativen, die es zu bewerten gilt:

1. Einziehung des Straßenabschnittes K 7315/020 zwischen Buntem Wegweiser und Koboltenhof

Dieses Vorgehen erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens gemäß dem Brandenburgischen Straßengesetz § 8 mit dem Ergebnis, dass der betreffende Verkehrsweg abschließend dann nicht mehr verfügbar ist. Durch die Einziehung verliert die gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die Verkehrsströme in diesem Gebiet würden sich auf andere Straßen und Wege verlagern, die jedoch nicht den Anforderungen und dem Ausbaustandard einer Kreisstraße entsprechen. Die Erschließung müsste dann entweder über den Höhnesweg bzw. die Bundesautobahn BAB 11 erfolgen. Weder der Höhnesweg, noch die BAB 11 sind geeignet, die unterschiedlichen Verkehrsarten, wie Schwerverkehr, Landwirtschaftsverkehr, langsam fahrenden Verkehr usw. aufzunehmen.

2. Verkehrssicherung des Landkreises durch notwendige Unterhaltungsleistungen entsprechend dem Brandenburgischen Straßengesetz §§ 9, 10

Der Landkreis Uckermark hat gemäß dem Brandenburgischen Straßengesetz § 9 (1) als Baulastträger der in Rede stehenden Straße entsprechend seiner Leistungsfähigkeit die Straße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern.

Entsprechend dem Brandenburgischen Straßengesetz § 10 (2) trägt die Straßenbaubehörde als Sonderordnungsbehörde die Verantwortung, dass die Herstellung und die Unterhaltung der Straße den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen.
Jedoch ist auch bei einer Unterhaltungsmaßnahme gemäß § 9 Biosphärenreservatsverordnung (BR – VO) das Einvernehmen herzustellen.

3. *Alternative Streckenführungen (Anlage 1)*

3.1 Warnitz – Neuhof – Blankenburg

Diese Straße ist eine Gemeindestraße. Die Gesamttrasse hat eine Länge von ca. 5.800 m.
Die Ausbauarten reichen von unbefestigt, über Beton sowie Asphalt. Die Teilstrecke von Warnitz bis nach Neuhof, mit einer Länge von 1.500 m und einer Breite von 3,50m, wurde 2004/2005 im Rahmen Ländlicher Wegebau über Fördermittel ausgebaut.

Bei Ausbau dieses Abschnittes auf die Mindestanforderungen einer Kreisstraße zzgl. verlorengegangener Planungsmittel für den Ausbau der Kreisstraße K 7315 (Bunter Wegweiser – Koboltenhof), zzgl. Unterhaltungsaufwand für die Kreisstraße K 7315 bei Nichtausbau, zzgl. verlorengegangener Aufwendungen für den Straßenausbau Warnitz – Neuhof, zzgl. verlorengegangener Aufwendungen für anteiligen Brückenbau über die BAB 11 (Reduzierung der Brückenfläche), zzgl. erforderlicher Gehwege in Neuhof und Blankenburg ergibt sich ein Gesamtaufwand von ca. 3.260.000 €.

In der Ortsdurchfahrt Neuhof reichen die Flurstücksbreiten als auch der zur Verfügung stehende lichte Straßenraum nicht aus, um den Mindestquerschnitt der Straße als auch den notwendigen Gehweg unterzubringen.

3.2 L 24/Stegelitz – Warnitz – Quast – a) Höhnesweg/ K 7318
b) Siloweg / K 7318

a) Diese Wegeführung berührt die Trasse des Radfernweges Berlin – Usedom und hat eine Länge von ca. 9.800 m. Teilabschnitte sind gemäß ländlichem Wegebau ausgebaut. Ansonsten entspricht der Ausbauzustand hinsichtlich Ausbaubreite sowie Bauklasse nicht den Mindestanforderungen an eine Kreisstraße. Unter Berücksichtigung eines grundhaften Ausbaus inkl. aller Leistungen wie Planung, Bau, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sowie Schlussvermessung und Grunderwerb ergeben sich Kosten in Höhe von ca. 5.390.000 €.

b) Dieser Abschnitt hat eine Länge von ca. 10.900 m. Die Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Bemerkungen wie unter Punkt a) belaufen sich auf ca. 5.995.000 €.
Durch die alternativen Streckenführungen erhalten diese Straßen bzw. Wege eine andere Funktion als die derzeitige. Dann sind sie für die touristische Erschließung dieses Gebietes nicht mehr geeignet.
Weiterhin würde ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft stattfinden.
Warnitz würde eine andere, neue Funktion erhalten. Hier findet dann der Durchgangsverkehr von Stegelitz nach Blankenburg statt.
Die mit Fördermitteln ausgebauten Streckenabschnitte haben Bestandsschutz.
Prioritär zu betrachten sind in erster Linie die Schülerbeförderung von Potzlow bis Blankenburg nach Warnitz sowie der Amtsanschluss der Gemeinde nach Gramzow.

4. *Heilung des Plangenehmigungsverfahrens, entsprechend dem Beschluss des OVG*

Nach Auffassung des OVG Berlin – Brandenburg erweist sich die Plangenehmigung bei summarischer Prüfung als rechtswidrig, weil sie den Anforderungen des Naturschutzrechtes nicht genüge. So entspreche die vorgenommene FFH–Verträglichkeitsprüfung nicht dem Maßstab des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, nach dem es für Projekte darauf ankomme, ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebietes in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteil führen könne. Der Senat führt dazu abschließend wörtlich aus:

> *"Der Senat hält es jedoch nach allem nicht für ausgeschlossen, dass die genannten Mängel der Plangenehmigung in Bezug auf den Habitat– Schutz noch in einem ergänzenden Verfahren nach § 39 Abs. 10 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) geheilt werden können."*

Ergänzend dazu sind Aussagen zu folgenden Punkten zu konkretisieren:

- nähere Untersuchungen, wie sich das Verkehrsaufkommen auf das bisherige Straßennetz verteilt und wie sich die Verkehrsströme prognostisch unter Berücksichtigung der Verbesserung des Ausbauzustandes künftig verteilen werden

- wie kann sichergestellt werden, dass die in der Plangenehmigung vom Vorhabenträger zugesicherte Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h so gewährleistet werden kann, dass keine Beeinträchtigung der schützenswerten Arten stattfindet.

Für die Zulassung des Vorhabens ergeben sich besondere Prüferfordernisse. Aus Sicht des OVG sind die „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" anzuwenden. Auf der Grundlage dieser neu zu erhebenden Daten ist eine erneute Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens vorzunehmen. Aus den Untersuchungen sind abgeleitete Vorschläge für die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu formulieren.
Nach einem von der Unteren Naturschutzbehörde aufgestellten Aufgabenkatalog ist durch den Landkreis Uckermark ein Ingenieurbüro zwecks Angebotserarbeitung beauftragt worden.
Für die Überarbeitung der Plangenehmigungsunterlagen Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie der FFH–Verträglichkeitsprüfung einschließlich der in die Unterlagen einzustellenden Datenerhebungen und Fachgutachten ergibt sich eine Honorarangebotssumme von 321.000 €.
Die Erfassung der Daten kann erst im Frühjahr 2009 beginnen. Ergebnisse werden zum Jahresende 2009 erwartet. Schlussfolgerungen, die sich daraus hinsichtlich der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ergeben, können zu diesem Zeitpunkt noch nicht benannt werden und demzufolge auch nicht deren baulichen sowie finanziellen Umfang.

Die finanziellen Mittel für die Realisierung des Vorhabens sind ab 2010 in den Haushalt des Landkreises, unter Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Fördermittel, einzustellen.

Der Landkreis Uckermark hat bereits finanzielle Mittel für die Straßenplanung sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung, die FFH-Vorprüfung als auch die Umweltverträglichkeitsstudie investiert. Diese Aufwendungen betragen:

Planung Verkehrsanlage:	63.000,00 €
Planung LBP/FFH/UVS:	31.500,00 €
	94.500,00 €

Weiterhin sind durch die zwischenzeitlich durchgeführten Baumaßnahmen, die durch den verhängten Baustopp beendet werden mussten, Kosten in Höhe von 90.000 € entstanden. Somit beläuft sich die bisherige Investition auf insgesamt 184.500 €.

Die Verwaltung empfiehlt, nach Abwägung aller möglichen Varianten, die Alternative 4 zu favorisieren.

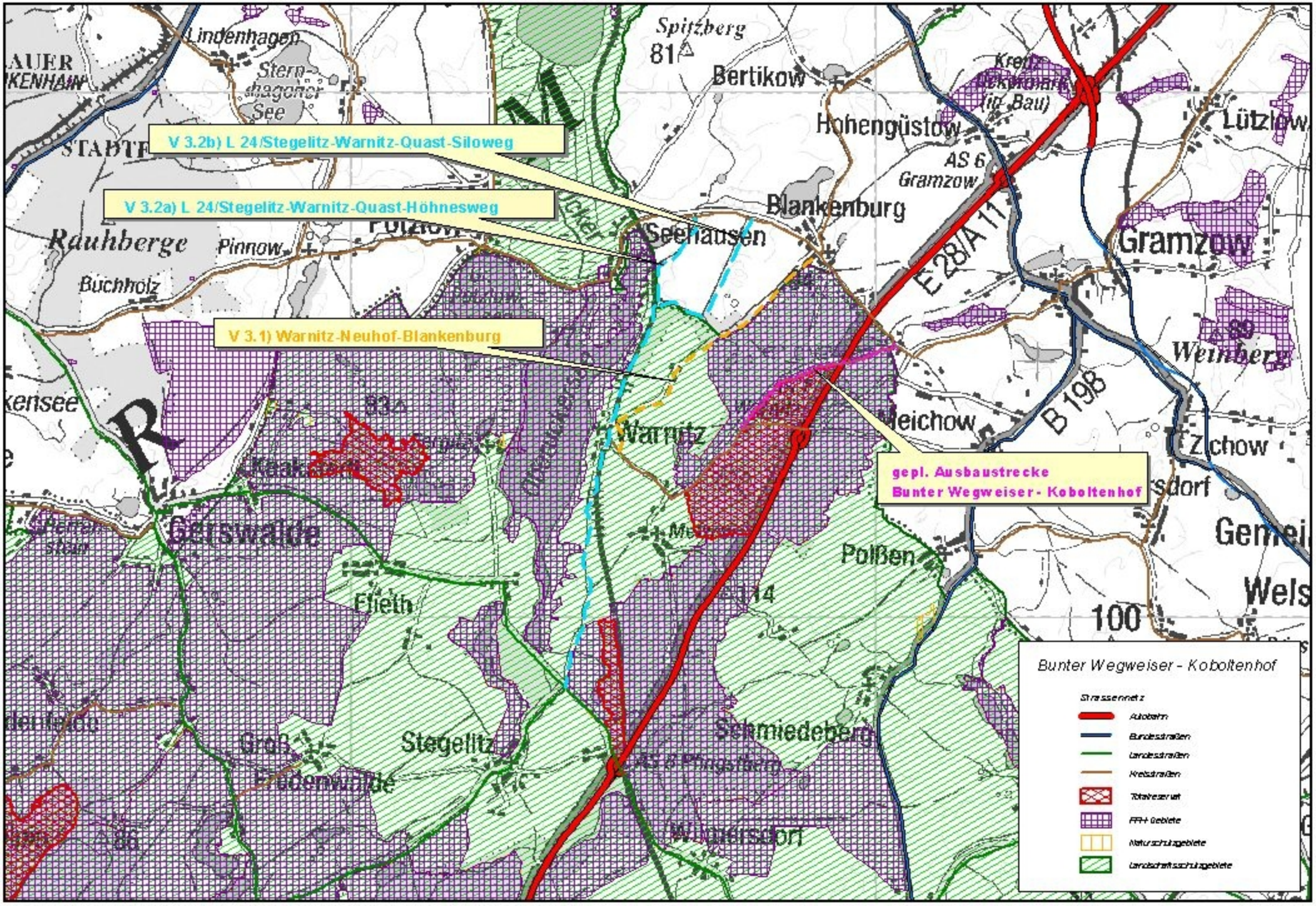
V 3.2b) L 24/Stegelitz-Warnitz-Quast-Siloweg
V 3.2a) L 24/Stegelitz-Warnitz-Quast-Höhnesweg
V 3.1) Warnitz-Neuhof-Blankenburg
gepl. Ausbaustrecke
Bunter Wegweiser - Koboltenhof
Spitzberg
81
Lindenhagen
Stern-
hagener
See
Bertikow
Kreuz
Pekelharing
(in Bau)
Hohengüstow
Lützlow
AS 6
Gramzow
Blankenburg
Seehausen
Gramzow
Rauhberge
Pinnow
Buchholz
E 28/A 11
Weinberg
B 198
Meichow
Zichow
Warnitz
Gerswalde
Flieth
Polßen
114
100
Wels
Stegelitz
Groß
Fredenwalde
Schmiedeberg
Wilmersdorf
Bunter Wegweiser - Koboltenhof
Strassennetz
Autobahn
Bundesstraßen
Landesstraßen
Kreisstraßen
Totalreservat
FFH-Gebiete
Naturschutzgebiete
Landschaftsschutzgebiete